

20 Finanz-, Rechnungswesen und EDV

Sachbearbeiter Herr Bretthauer
Telefon 85 - 12212

Gelnhausen, 14.11.2011

Eingangsstempel
18. Nov. 2011
ZUR TO GIBT 22.11.11
Drucksache Nr. 273/11

Kreisausschussvorlage

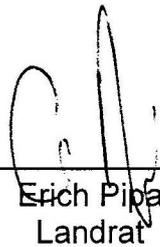
Betr.: Anfrage der Fraktion Die Linke im Kreistag zum Thema „Schultrojaner“

Beschlussvorschlag:

Siehe Anlage 1



Uwe Bretthauer
Amtsleiter



Erich Pipa
Landrat

TOP-Nr. 6

Beschlusstenor:

Vorlagegemäß beschlossen

gez. gez. Pipa, Landrat

Vorsitzender

gez. gez. Schmitt

Schriftführer

Datum 22. NOV. 2011

Ausgefertigt für:
Amt 20 - Hr. Bretthauer, alle Fraktionsgeschäftsstellen,
24 - KT (2x), 24 - KA

zur Vorlage

betr.: Anfrage der Fraktion Die Linke im Kreistag zum Thema „Schultrojaner“

Beschlussvorschlag:

Die Anfrage der Fraktion Die Linke im Kreistag zum Thema „Schultrojaner“ vom 09.11.2011 wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Welche Regelungen sind im Main-Kinzig-Kreis zwischen den Schulen und den Lehrern zur privaten Nutzung von Schulcomputern getroffen worden? Ist die private Nutzung von Computern im Besitz der Schulen durch Lehrer arbeitsvertraglich oder per Anweisung ausgeschlossen worden? (Bitte ggf. nach Schulen aufschlüsseln.)

Antwort:

Main-Kinzig-Kreis stellt seinen Schulen EDV-Endgeräte zur schulischen Nutzung zur Verfügung. Der Einsatz dieser Endgeräte bezieht sich auf die Ausbildung der Schüler und die Vorbereitung der Lehrkräfte auf den pädagogischen Lehrauftrag. Eine private Nutzung ist dementsprechend nicht gestattet. Seitens des Main-Kinzig-Kreis gibt es daher keine Vereinbarung für die private Nutzung von EDV.

Da der Main-Kinzig-Kreis weder Arbeitgeber der Lehrkräfte noch weisungsbefugt ist, kann keine Aussage über Vereinbarungen oder Weisungen zwischen dem Land Hessen als Dienstherr und der Lehrerschaft getroffen werden.

Frage 2:

Wie gestalten sich die Zuständigkeiten zwischen dem Land Hessen und dem Main-Kinzig-Kreis bezüglich der Umsetzung der in § 6 des im Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG festgelegten Überprüfung von urheberrechtlichen Verstößen an Schulen ? (Bitte aufschlüsseln nach Zuständigkeiten und Institutionen)

Antwort:

Der zitierte Vertrag hat als Vertragspartner die Kultusministerien und die Verwertungsgesellschaften.

Der zwischen den Kultusministerien und den Verwertungsgesellschaften abgeschlossene Vertrag ist für den Main-Kinzig-Kreis nicht bindend, da wir nicht Vertragspartner sind. In dem Vertrag sichern die Kultusministerien dem Vertragspartner zu, auf die Schulen im Sinne des Einsatzes des „Schultrojaners“ hinzuwirken. Da wir jedoch der Betreiber der IT an den Schulen sind und den alleinigen Zugriff auf die Serversysteme im pädagogischen Bereich haben, liegt es zunächst in unserem Ermessen, einem entsprechenden Wunsch des Kultusministeriums nachzukommen, was wir jedoch nicht tun werden.

Eine Aufforderung des Kultusministeriums, diesen „Schultrojaner“ einzusetzen, sehen wir als unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung an und unterstellen gemäß § 6 Abs. 8 des zwischen den Kultusministerien und den Verwertungsgesellschaften die „Geltendmachung des Auskunftsanspruches“ auf nicht elektronischem Wege. Eine Auskunfts-

zur Vorlage**betr.: Anfrage der Fraktion Die Linke im Kreistag zum Thema „Schultrojaner“**

verpflichtung der Schulleitungen kann das Kultusministerium dienstlich anordnen. Die Umsetzung hätte dann jedoch manuell durch die Landesbediensteten zu erfolgen.

Frage 3:

Wie erfolgt die konkrete Umsetzung der in § 6 des im Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG bestimmten Verpflichtung der Länder auf kommunaler Ebene?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2. Vertragliche Pflichten eines Dritten und deren Umsetzung, in diesem Fall des Landes Hessen, sind von dort mit deren Mitteln sicherzustellen. Wir lassen den Einsatz eines Schultrojaners in dem von uns den Schulen zur Verfügung gestellten EDV-System nicht zu.

Frage 4:

Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Schulformen und einzelnen Schulen für die stichprobenartige Überprüfung?

Antwort:

Das ist uns unbekannt.

Frage 5:

Wie erfolgt die Überprüfung in den Schulen? Welche Daten und Eigenschaften des überwachten Systems sollen überwacht, übermittelt und gespeichert werden?

Antwort:

Auch das entzieht sich unserer Kenntnis. Es ist davon auszugehen, dass die Verwertungsgesellschaft alle Dateien des pädagogischen Bereichs daraufhin überprüfen würde, inwieweit dort Passagen aus geschützten Werken gespeichert sind. Das könnte auf die vielfältigsten Weisen geschehen, z.B. durch Einscannen von Buchseiten, Speichern von heruntergeladenen Inhalten etc. Da unser EDV-System für den pädagogischen Teil der Schulen nicht für das Einspielen des „Schultrojaners“ geöffnet wird, ist das auch für uns nicht relevant. Wie das Land seiner Verpflichtung nachkommt, ist uns unbekannt. Allerdings wird dies nicht elektronisch sondern höchstens manuell erfolgen können.

Frage 6:

Wie gestaltet sich der personelle, finanzielle und zeitliche Mehraufwand in den kommunalen Verwaltungen durch diese Überprüfung? (Bitte aufschlüsseln nach Art des Mehraufwands)

zur Vorlage

betr.: Anfrage der Fraktion Die Linke im Kreistag zum Thema „Schultrojaner“

Antwort:

Da wir keine automatisierte Überprüfung zulassen, entsteht uns auch kein Aufwand.

Frage 7:

Was soll im Falle eines identifizierten Verstoßes gegen das UrhG konkret passieren? Wer soll in welchem Maße und auf welcher Rechtsgrundlage belangt werden (Lehrer, Schulleiter etc.)? Wie soll zwischen „unschuldigen“ und „schuldigen“ Nutzern des betroffenen Schulcomputers unterschieden werden? Wie soll die Identität des betroffenen Nutzers zweifelsfrei festgestellt werden?

Antwort:

Da es sich hier um das Vertragsverhältnis zwischen Land und Verwertungsgesellschaften handelt, können auch hierzu keine Aussagen getroffen werden. Da das Land gleichzeitig auch die Beschäftigungsbehörde des pädagogischen Personals ist, ist von dort entsprechende Vorsorge zu treffen.

Frage 8:

Wurden oder werden entsprechende Gremien (Schülerräte, Schulkonferenzen, Schülervertretungen etc.) über den Einsatz der Software informiert? Wenn ja, in welcher Form geschieht dies? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein, das geschieht nicht, weil der „Schultrojaner“ nach der gültigen Rechtslage nicht bei uns eingesetzt werden darf.